

BGer 2A.688/2004 vom 27. April 2005

Bundesgericht, 2005-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.688_2004

FR: TF 2A.688/2004 du 27 avril 2005

IT: TF 2A.688/2004 del 27 aprile 2005

Regeste

Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 100 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 OG ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde auf dem Gebiet der Fremdenpolizei ausgeschlossen gegen die Erteilung oder Verweigerung von Bewilligungen, auf die das Bundesrecht keinen Anspruch einräumt. Gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG; SR 142.20) entscheidet die zuständige Behörde, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Verträge mit dem Ausland, nach freiem Ermessen über die Bewilligung von Aufenthalt und Niederlassung. Damit besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung, es sei denn, der Ausländer oder seine in der Schweiz lebenden Angehörigen könnten sich hierfür auf eine Sondernorm des Bundesrechts oder eines Staatsvertrags berufen (BGE 130 II 281 E. 2.1 S. 284; 128 II 145 E. 1.1.1 S. 148 mit Hinweisen).

E. 2.1

Keine Ansprüche lassen sich vorliegend aus dem innerstaatlichen Gesetzesrecht ableiten. Die Beschwerdeführer verfügten bisher lediglich über eine Aufenthaltsbewilligung, auf deren Verlängerung sie keinen Anspruch hatten (vgl. BGE 119 Ib 91 E. 1d S. 95). Ein den Weg der Verwaltungsgerichtsbeschwerde eröffnender Rechtsanspruch im Sinne von Art. 100 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 OG könnte sich, wovon auch die Beschwerdeschrift ausgeht, einzig aus dem Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK , Art. 13 BV) ergeben. Der Anspruch auf Achtung des Familienlebens kann hier nicht zum Zuge kommen, da die Familie durch die Pflicht zur (gemeinsamen) Ausreise in das Heimatland nicht getrennt wird (BGE 126 II 377 E. 2b/cc S. 383).

E. 2.2

Aus dem Anspruch auf Achtung des Privatlebens kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ein Recht auf Verbleib im Land nur unter ganz besonderen Umständen abgeleitet werden. Eine lange Anwesenheit in der Schweiz und die damit verbundene normale Integration genügen für sich allein nicht; erforderlich sind vielmehr besonders intensive private Beziehungen beruflicher oder gesellschaftlicher Natur zum Gastland (BGE 126 II 377 E. 2c S. 384 ff., mit Hinweisen, 120 Ib 16 E. 3b S. 22). Eine Rolle kann bei der Würdigung der Verhältnisse auch spielen, ob der Betroffene bzw. die betroffene Familie überhaupt noch über eine namhafte Beziehung zu einem anderen Staat verfügt (BGE 130 II 281 E. 3.3 S. 288 f.).

E. 2.3

AX._____ weilte in den Jahren 1982 bis 1993 als Saisonnier jeweils vorübergehend in der Schweiz. Ende 1993 erhielten er und seine Ehefrau eine Aufenthaltsbewilligung (vgl. vorne "A.-"). Bis zum Zeitpunkt der Nichtverlängerung dieser Bewilligung dauerte der Aufenthalt der Eheleute somit zehn Jahre. Die Beschwerdeführer können sich damit nicht auf eine besonders lange Anwesenheitsdauer in der Schweiz berufen. Die Eltern AX._____ und BX._____ sind als Erwachsene in die Schweiz gekommen und mit den Verhältnissen ihres Heimatlandes insoweit noch vertraut. Die in der Schweiz zwischen 1995 und 2000 geborenen vier Kinder sind in einem Alter, in dem sie sich an die Umsiedlung in ein anderes Land bzw. in das Heimatland ihrer Eltern noch anpassen können. Wenn die im Rahmen des Familiennachzuges vom Heimatland in die Schweiz für Kinder dieses Alters entstehenden Schwierigkeiten als überwindbar betrachtet werden, muss dies auch für den umgekehrten Fall gelten. Die Beschwerdeführer sind sodann auch nicht in einem aussergewöhnlich intensivem Mass in die Schweiz integriert. Die Schwierigkeiten des Ehemannes als selbständiger Unternehmer, welche zur Verschuldung der Familie führten, und die weitgehend damit zusammenhängende Reihe von Gesetzesverstössen zeugen vielmehr von einer wenig geglückten beruflichen Eingliederung. Die privaten Beziehungen der Familie zum gesellschaftlichen Umfeld halten sich im Rahmen des Normalen. Nach der - für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlichen (Art. 105 Abs. 2 OG) - Feststellung der Vorinstanz kann von einer "erfolgreichen Integration" nicht gesprochen werden (S. 18 des angefochtenen Entscheides). Jedenfalls sind keine aussergewöhnlich intensive Bindungen zur Schweiz ersichtlich, welche unter dem Gesichtswinkel des Anspruches auf Achtung des Privatlebens ein festes Anwesenheitsrecht in der Schweiz zu begründen vermöchten. Im Gegensatz zu dem in BGE 130 II 281 beurteilten Fall, wo der - sich seit 20 Jahren in der Schweiz aufhaltende - Betroffene als Angehöriger einer nirgendwo verankerten ethnischen Minderheit zu keinem anderen Staat eine namhafte Beziehung hatte, erscheint vorliegend eine Rückkehr der Beschwerdeführer in ihr Heimatland nicht ausserhalb des Zumutbaren. Gemäss Feststellung im angefochtenen Urteil, die durch die Vorbringen in der Beschwerdeschrift nicht widerlegt wird, können die Beschwerdeführer, auch wenn sie sich als "Staatenlose" bezeichnen, jederzeit nach Mazedonien zurückkehren und als aus diesem Gebiet stammende Bürger des ehemaligen Jugoslawiens dort ihren definitiven Aufenthalt regeln (vgl. S. 15 des angefochtenen Entscheides). Dass sie der albanischen Bevölkerungsgruppe Mazedoniens angehören, ändert nichts. Aus dem Gesagten folgt, dass die Beschwerdeführer nicht in einem derart intensiven Mass in der Schweiz verankert und entsprechend zwingend auf einen Verbleib in diesem Land angewiesen sind, dass sie schon aus diesem Grund, unabhängig von den gesetzlichen Voraussetzungen oder von sonstigen speziellen Verfassungs- oder Konventionsgarantien, unter dem Titel des Rechtes auf Achtung des Privatlebens einen Anspruch auf ein festes Anwesenheitsrecht in der Schweiz geltend machen können.

E. 2.4

Was die Beschwerdeführer in sachverhältnismässiger und rechtlicher Hinsicht im Einzelnen gegen die Nichtverlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligungen einwenden (Relativierung des bisherigen Fehlverhaltens, Aussicht auf Schuldensanierung, sprachliche und berufliche Schwierigkeiten bei einer Rückkehr ins Heimatland, Verhältnisse in Mazedonien, Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung usw.), betrifft Fragen, welche die kantonalen

Behörden im Rahmen ihrer Ermessensbetätigung nach Art. 4 ANAG zu prüfen hatten. Mangels eines Rechtsanspruches auf Verlängerung dieser Bewilligung steht der Weg der eidgenössischen Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den kantonalen Entscheid, wie dargelegt, nicht offen. Anders verhielte es sich, wenn die Beschwerdeführer aufgrund einer erteilten Niederlassungsbewilligung einen Rechtsanspruch auf Verbleib im Land hätten und sie damit nur bei Vorliegen von Ausweisungsgründen (vgl. Art. 10 und 17 ANAG) und unter dem Vorbehalt der Verhältnismässigkeit zur Ausreise verpflichtet werden könnten. Da jedoch die Beschwerdeführer bisher lediglich im Besitze einer Aufenthaltsbewilligung waren, deren Verlängerung gemäss Art. 4 ANAG abschliessend im Ermessen des zuständigen Kantons steht (soweit - wie hier - keine übergeordneten Garantien zum Zuge kommen), besteht für das Rechtsmittel der Verwaltungsgerichtsbeschwerde aufgrund von Art. 100 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 OG kein Raum.

E. 2.5

Bei dieser Sach- und Rechtslage steht den Beschwerdeführern, soweit sie die Verweigerung der Bewilligungsverlängerung in der Sache anfechten wollen, mangels eines rechtlich geschützten Interesses (Art. 88 OG) auch der Weg der staatsrechtlichen Beschwerde nicht offen (Urteil 2A.20/2002 vom 13. Mai 2002, E. 1.5). Verfahrensrügen, die auch bei fehlender Legitimation in der Sache mit staatsrechtlicher Beschwerde erhoben werden könnten ("Star-Praxis", BGE 114 Ia 307 E. 3c S. 312 f.; 127 II 161 E. 3b S. 167, mit weiteren Hinweisen), werden nicht vorgebracht.

E. 3

Auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist daher nicht einzutreten. Mit diesem Entscheid in der Hauptsache wird das - superprovisorisch gutgeheissene - Gesuch um aufschiebende Wirkung hinfällig. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend würden die unterliegenden Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 156 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 153 und 153a OG). Sie ersuchen indessen um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung. Da sie bedürftig sind und ihr Rechtsbegehren (aufgrund der bisherigen Rechtsprechung) nicht zum Vornherein aussichtslos war (Art. 152 OG), ist diesem Gesuch zu entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.